



ENTWURF EINES VIERTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES TRANSPLANTATIONSGESETZES – EINFÜHRUNG EINER WIDERSPRUCHSREGELUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM GESETZENTWURF VOM
13. AUGUST 2026

1. SEPTEMBER 2026

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG	3
KOMMENTIERUNG	3
1 ART. 1 NR. 3 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 3	3

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

1 ART. 1 NR. 3 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 3

Beabsichtigte Neuregelung

Mit der vorgesehenen Einführung einer Widerspruchsregelung durch den Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes kommt der Möglichkeit der Erklärung eines Widerspruchs eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11. Juli 2021 wurde der Bewertungsausschuss beauftragt, eine Anpassung der im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgeführten Leistungen der hausärztlichen Versorgung zur Vergütung der regelmäßigen zeitgebundenen ärztlichen Beratung nach § 2 Absatz 1a des Transplantationsgesetzes in der ab dem 1. März 2022 geltenden Fassung über die Organ- und Gewebespende zu beschließen. Für die Vergütung der Beratung durch Haus- und Kinderärzte über die Organ- und Gewebespenden wurde die Gebührenordnungsposition 01480 in den EBM aufgenommen, die alle zwei Jahre berechnungsfähig ist.

Aufgrund des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz), dass am 30. Juli 2026 in Kraft getreten ist, entfällt die rechtliche Grundlage für eine Vergütung der ärztlichen Beratung nach § 2 Abs. 1a des Transplantationsgesetzes zum 1. Januar 2027. Der Bewertungsausschuss hat dementsprechend einen Beschluss gefasst, nachdem die Gebührenordnungsposition 01480 zum 1. Januar 2027 aus dem EBM gestrichen wird. Mit dem Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes soll eine Neufassung des § 2 erfolgen. Die bisher im Absatz 1a enthaltene Beratung der Hausärzte ist nun in § 2 Absatz 3 verortet und umfasst insbesondere die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Inhalte (Nr. 1 - 11). Im Vergleich zum derzeit gültigen Transplantationsgesetz sind die Inhalte wesentlich umfangreicher aufgrund der geänderten Anforderungen an die Aufklärung im Zusammenhang mit der Einführung einer Widerspruchsregelung.

In Artikel 3 zur Änderung des SGB V ist eine Folgeänderung im § 87a Absatz 3 Satz 5 Nummer 7 vorgesehen.

Das Gesetz soll gemäß Entwurf zum 1. Januar 2030 in Kraft treten.

Bewertung

Vor dem Hintergrund des bereits in Kraft getretenen GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes entspricht der Gesetzesentwurf nicht mehr der aktuellen Rechtsgrundlage zum 1. Januar 2027. Die Anpassung in § 87a SGB V ist dann obsolet.

Die Vergütung der ärztlichen Beratung durch die Hausärzte ist ab 1. Januar 2027 nicht mehr Bestandteil des EBM.

Mit der Einführung der Widerspruchsregelung und den geänderten Anforderungen an die Aufklärung wird sich der ärztliche Beratungsaufwand der Hausärzte erhöhen. Aus Sicht der KBV ist es daher notwendig, eine Vergütung für die Beratung zur Organ- und Gewebespende im Kontext der Widerspruchsregelung erneut im SGB V vorzusehen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der in diesem Zusammenhang entstehende erhöhte Beratungsaufwand im Rahmen einer ambulanten privatärztlichen Behandlung dem Arzt weiterhin vergütet wird.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 192.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.